

wp.net | 81307 München | Postfach 70 07 60

Vorab per mail: info@idw.de

Geschäftsstelle des IDW
Postfach 32 05 80

40420 Düsseldorf

München, 31.12.2007 Gs/mg

Entwurf einer Neufassungen des IDW Prüfungsstandards EPS 460 „Arbeitspapiere des Abschlussprüfers“ vom 12.4.2007

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wp.net, mit zurzeit rd. 250 Mitgliedern, nimmt nachfolgend zum Entwurf des IDW PS 460 Stellung. Wir bitten um Berücksichtigung unseres Vorschlags.

Weder dem IDW e.V. noch der IDW-Verlag GmbH übertragen wir das Copyright über die von uns gemachten Vorschläge. Wir vertreten die Auffassung, dass fachliche Regeln allen Anwendern kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen. In diesem Sinne hat das IDW das Recht, unsere Vorschläge zu verwenden und in den IDW PS 460 einzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

wp.net e.V.



Dipl.-Kfm. Michael Gschrei
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Ohne angemessene Prüfungsnachweise in den Arbeitspapieren kein Bild über die Arbeit des Abschlussprüfers

Einleitend weist EPS 460 darauf hin, dass der Entwurf die Änderungen des ISA 230 reflektiert. In Deutschland müssen wir auch darauf achten, dass §51b WPO eingehalten wird. Die WPO verlangt vom Wirtschaftsprüfer, dass er durch Anlegung von Handakten ein zutreffendes Bild über die von ihm entfaltete Tätigkeit gibt. Daran muss sich diese fachliche Regel zur Dokumentation messen lassen. Dass diese WPO-Regel erläuterungsbedürftig ist, steht außer Zweifel.

Nach EPS 460, Tz. 7 sollen die Arbeitspapiere u.a. den Zweck erfüllen, Prüfungsnachweise zu dokumentieren, Grundlage für Maßnahmen der Qualitätssicherung und ganz wichtig und auch neu, Grundlage für die Durchführung externer Kontrollen und berufsaufsichtsrechtlicher Maßnahmen sein.

Nach Tz. 8 soll die Abschlussprüfung nicht nur angemessen, sondern neu: auch ausreichend dokumentiert werden.

Erstaunen ruft die neue Tz 18 des EPS 460 hervor:

In Tz. 18, 4.Teilstrich, stellt EPS 460 fest, dass es nicht erforderlich ist, dass der Abschlussprüfer u.a. Duplikate von Dokumenten in die Arbeitspapiere nehmen muss.

Damit macht das IDW klar, dass Prüfungsnachweise nicht mehr in die Arbeitspapiere gehören. Dies stellt einen Rückschritt dar und steht auch im eklatanten Widerspruch zur WPO und auch zum EPS 460 Tz. 7 und hat auch keine entsprechende Vorgabe im ISA 230.

Wenn Tz. 18 in voller Ausprägung umgesetzt wird, dann sind die Möglichkeiten sowohl für die externen Untersuchungen als auch Maßnahmen der internen Qualitätssicherung sehr beschränkt. Die Arbeit dieser sog. Qualitätssicherung und –kontrolle würde sich dann auf das Studium der vorgelegten, vom Prüfer selbst angefertigten Unterlagen beschränken. Eine objektive Überprüfung der Arbeit des Prüfers wäre damit hinfällig.

IDW PS 300, Tz. 8, fordert einen Prüfungsnachweis, dass er nicht nur ausreichend, sondern auch angemessen sein muss. Wenn externe Prüfer nur noch selbst erstellte Arbeitsprotokolle als Prüfungsnachweis erhalten, dann degradiert man die Qualitätssicherung und –kontrolle zu einer reinen Qualitätssimulation. Ohne Rückgriff auf die Originalprüfungsnachweise (Kopien) wird die Nachprüfung wirkungslos.

Es macht Sinn, bei Massenprüfungsnachweisen, wie z.B. bei Rechnungen, repräsentativ ein Dokument zu den Arbeitspapieren zu nehmen und die übrigen eingesehenen Unterlagen lediglich in den Arbeitspapieren zu vermerken. Hier würde es als Nachweis ausreichen, die Anzahl der eingesehenen Rechnungen aufzuzeichnen.

Feststellungen zu wichtigen Einzelsachverhalten, z. B. zur Beurteilung der Frage der angemessenen Rückstellungen, der Gewinnrealisation von langfristigen Aufträgen, sind immer durch Kopien der Originalunterlagen, wie Verträge, Abnahmeprotokolle zu belegen. Deswegen fordert der ISA 230 einleitend in der Tz. 2, dass der Abschlussprüfer Sachverhalte dokumentieren muss, die als Prüfungsnachweis wichtig sind.

Die ausschließliche Beschreibung einer eingesehenen Urkunde kann den Anforderungen einer externen Kontrolle nicht genügen.

Abschließend bleibt noch festzuhalten, dass die gesamte Tz.18 nicht durch ISA 230 gedeckt ist. Sollte die Tz.18 in den endgültigen PS übernommen werden, ist diese Abweichung in Tz. 37 aufzunehmen, denn in diesem Punkt besteht keine Übereinstimmung mit dem ISA.

Aus dem genannten Gründen sollte die Tz. 18 ergänzt werden, um klar zu stellen, in welchen Situationen es nicht erforderlich ist, Unterlagen zu den Arbeitspapieren zu nehmen. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Tz. 18: Es ist nicht erforderlich, dass der Abschlussprüfer in die Arbeitspapiere beispielsweise die folgenden Unterlagen aufnimmt:

- ..
- ...
- ..
- *Duplikate von Dokumenten, soweit es sich um Nachweise für Sachverhalte handelt, die nicht wesentliche Prüfungsaussagen stützen sollen. Ebenso kann bei Massenprüfungsnachweisen, die bei Prüfungen des Internen Kontrollsystems eingesehen werden, es ausreichend sein, repräsentativ Einzelnachweise zu den Arbeitspapieren zu nehmen.“*

München, den 31.12.2007



Michael Gschrei

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
Prüfer f. Qk nach § 57a WPO